

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Trinkservice GmbH VGV

GELTUNGSBEREICH:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte mit Unternehmen, sofern die Vertragspartner nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbaren. Sollten diese AGB ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern zugrunde gelegt werden, gelten sie nur, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen für Verbraucher den Bestimmungen der AGB entgegenstehen.

AGB bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden werden für die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen, es sei denn, sie wurden im einzelnen Geschäftsfall von der Trinkservice GmbH VGV („Trinkservice“) schriftlich anerkannt. Fehlender Widerspruch bedeutet in keinem Fall Anerkennung.

ANGEBOTE, ZUSAGEN:

Angebote sowie Kostenvoranschläge von Trinkservice sind prinzipiell freibleibend, außer sie werden ausdrücklich als verbindliche Angebote bezeichnet. Mündliche Angebote bzw. mündliche Zusagen von Trinkservice Mitarbeiter sind nur dann wirksam, wenn sie von Trinkservice schriftlich bestätigt werden. In Bezug auf die auf der Homepage von Trinkservice angeführten Preise werden Druckfehler und Irrtum vorbehalten.

BESTELLUNGEN/AUFTRÄGE:

Bestellungen bzw. Aufträge durch Kunden werden ausschließlich in schriftlicher bzw. elektronischer Form entgegengenommen. Spätestens mit seiner Bestellung anerkennt der Kunde die Gültigkeit dieser AGB. Das Vertragsverhältnis kommt mit Zustellung der schriftlichen Bestätigung oder Lieferung an den Kunden zustande.

PREISE UND RABATTE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

Es gelten die am Verkaufstag gültigen Preise. Sämtliche Preisangaben verstehen sich exklusive aller Steuern und allfälliger Nebenkosten (insbesondere Lagerung oder Lieferung beweglicher Sachen, Reisekosten für Mitarbeiter). Rabattangaben in Prozent beziehen sich jeweils auf die Listenpreise exklusive aller Steuern und Nebenkosten.

Nachlässe und Rabatte, welcher Art auch immer begründen keinen Anspruch des Kunden auf die Gewährung dieser Nachlässe/Rabatte in der Zukunft.

Bei Annahme einer Bestellung bzw. eines Auftrages setzt Trinkservice die Zahlungsfähigkeit des Kunden voraus. Sollten nach Vertragsabschluß Tatsachen bekannt werden, die geeignet sind, die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage zu stellen oder seine Kreditwürdigkeit zu beeinträchtigen, behält sich Trinkservice vor, vom Auftrag zurückzutreten.

Die Ware ist, wenn nicht anderes ausdrücklich vereinbart wird, bei der Lieferung bzw. Abholung ohne jeden Abzug sofort zur Zahlung fällig. Trinkservice behält sich bei vereinbartem Zahlungsziel das Recht vor, die Lieferung nur gegen Barzahlung vorzunehmen, wenn durch den Kunden Forderungen nicht pünktlich bezahlt werden, Bankeinzüge nicht eingelöst werden, oder sich die Bonität des Kunden verschlechtert. Darüber hinaus ist Trinkservice bei Zahlungsverzug berechtigt, Lieferungen bis zur Bezahlung der Rückstände gänzlich zu verweigern.

Bei Lieferung gegen Barzahlung ist die Rechnung gleichzeitig der Lieferschein. Trinkservice ist berechtigt, die Lieferung bei Unterbleiben der Barzahlung zu verweigern.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung oder Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten. Aufrechnung von Forderungen von Trinkservice mit behaupteten Gegenforderungen des Kunden ist nicht gestattet, es sei denn die Gegenforderung ist gerichtlich festgestellt oder von Trinkservice schriftlich anerkannt.

Trinkservice ist berechtigt, mit dem Kunden vereinbarte Rabatte einzubehalten und mit nicht bezahlten Forderungen gegen den Kunden aufzurechnen. Zahlungen durch den Kunden bzw. einbehaltene Rabatte werden nach der Tilgungsregel angerechnet.

Trinkservice wird vereinbarte Liefertermine soweit wie möglich einhalten. Aus einer Überschreitung angekündigter Liefertermine stehen dem Kunden weder Schadenersatz-, Gewährleistungs- noch sonstige Ansprüche zu, es sei denn, es wäre im Einzelfall ausnahmsweise ausdrücklich und in schriftlicher Form ein Fixgeschäft vereinbart worden. Betriebs- und Verkehrsstörungen und nicht ordnungsgemäße Lieferung von Unterlieferanten gelten als höhere Gewalt und befreien Trinkservice für die Dauer der Behinderung von der Lieferverpflichtung, ohne dass dem Kunden dadurch Ansprüche entstehen. Teillieferungen sind möglich und berechtigen Trinkservice nach jeder Teillieferung zur Legung einer Teilrechnung.

ZAHLUNGSVERZUG, TEILZAHLUNGEN:

Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug ist Trinkservice berechtigt, Verzugszinsen von 12% p.a. zu verrechnen. Die Verrechnung von geringeren Verzugszinsen – insbesondere als Entgegenkommen an den Kunden - begründet kein Abgehen von dem Anspruch auf die Verrechnung von 12% Verzugszinsen. Für Mahnungen werden von Trinkservice bis zu € 40,- an Mahnspesen verrechnet.

Werden Teil- oder Ratenzahlungen mit dem Kunden vereinbart, tritt Terminverlust bei nicht termingerechter Bezahlung von auch nur einem Teil einer Rate ein, sodass sämtliche Forderungen einschließlich der vorgenannten Verzugszinsen zur sofortigen Bezahlung fällig werden. Bei der Vereinbarung von Teil- oder

Ratenzahlungen erklärt der Kunde, unwiderruflich auf den Einwand der Verjährung der Forderungen zu verzichten.

EIGENTUMSVORBEHALT:

Sollte im Einzelfall ein Zahlungsziel vereinbart werden, so bleibt gelieferte bzw. übergebene Ware bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Trinkservice. Sollte der Kunde die Ware vor vollständiger Bezahlung an Unternehmer weiterveräußern, hat dies unter Eigentumsvorbehalt zu erfolgen. Verkauft der Kunde die Waren nicht an Endverbraucher, tritt er schon jetzt seine Forderungen gegen Dritte aus der Weiterveräußerung von Waren, die im Eigentum von Trinkservice stehen, bis zur Erfüllung aller Ansprüche von Trinkservice gegen ihn zahlungshalber an Trinkservice ab, und verpflichtet sich, seinen Käufer spätestens bei Vertragsabschluss darüber zu informieren, und die Anmerkung der Abtretung in seinen Büchern zu veranlassen. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, den Drittschuldner unverzüglich bekannt zu geben. Trinkservice ist berechtigt, die Einziehung ihrer Forderungen beim Drittschuldner selbst vorzunehmen. Bei Barzahlung seines Abnehmers ist der Kunde verpflichtet, den Erlös sofort bis zur Höhe der Forderung von Trinkservice an den Kunden an Trinkservice abzuliefern.

INSTANDHALTUNGS- RÜCKGABE- UND VERSICHERUNGSPFLICHT FÜR INVENTAR:

Der Kunde verpflichtet sich, ihm unter Eigentumsvorbehalt oder leihweise übergebene Gegenstände pfleglich zu behandeln, in Stand zu halten und auf eigene Kosten gegen jedwede Beschädigung oder Untergang zu versichern. Zugriffe Dritte, insbesondere Pfändungen, sind der Trinkservice unter Bekanntgabe sämtlicher zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen unverzüglich zu melden. Bei Beendigung der Leihe sind alle Inventargegenstände auf Kosten des Kunden gereinigt zur Abholung durch Trinkservice bereitzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für den Fall von Einbauten bzw. festen Verbindungen von Eigentum der Trinkservice mit Eigentum des Kunden oder Dritten. Bei Leihinventar kann die Trinkservice anstelle einer Rücknahme der Gegenstände auch die Ablöse des Zeitwertes der Gegenstände verlangen.

LEISTUNGSUMGANG, MONTAGEVORBEREITUNGEN.

Der Umfang der von Trinkservice zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der schriftlichen Bestätigung des Auftrags/der Bestellung bzw. aus dem Lieferschein. Der Kunde hat alle Voraussetzungen für die praktisch und technisch einwandfreie Umsetzbarkeit der Leistungen der Trinkservice zu treffen und dieser alle Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Leistungserbringung erforderlich sind. Der Kunde trägt die Kosten für Leistungen, die aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder geänderter Angaben wiederholt werden müssen oder verzögert werden. Trinkservice ist berechtigt, alle oder Teile der beauftragten Leistungen an Dritte weiterzugeben.

Mauerdurchbrüche, Wasserinstallationen, Elektroanschlüsse sowie Heißwassermagnetventile (z.B. für Tee) in Kaffeemaschinen müssen von konzessionierten Firmen durchgeführt werden.

TERMINE, FRISTEN:

Trinkservice wird vereinbarte Liefertermine soweit wie möglich einhalten. Aus einer Überschreitung angekündigter Liefertermine stehen dem Kunden weder Schadenersatz-, Gewährleistungs- noch sonstige Ansprüche zu, es sei denn, es wäre im Einzelfall ausnahmsweise ausdrücklich und in schriftlicher Form ein Fixgeschäft vereinbart worden. Betriebs- und Verkehrsstörungen und nicht ordnungsgemäße Lieferung von Unterlieferanten gelten als höhere Gewalt und befreien Trinkservice für die Dauer der Behinderung von der Lieferverpflichtung, ohne dass dem Kunden dadurch Ansprüche entstehen. Gleiches gilt für Verzögerungen, die durch Dritte oder den Kunden verursacht worden sind. Teillieferungen sind möglich und berechtigen Trinkservice nach jeder Teillieferung zur Legung einer Teilrechnung.

GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG:

Sämtliche von Trinkservice vertriebene Produkte entsprechen ihrer Beschaffenheit (z.B. Mindesthaltbarkeit) und Aufmachung (z.B. Kennzeichnung) den relevanten österreichischen Gesetzen. Im Fall einer Ausfuhr aus Österreich durch den Kunden trägt dieser die alleinige Verantwortung bezüglich der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen außerhalb Österreichs und hat der Kunde Trinkservice diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Der Kunde erhält bei der Lieferung bzw. bei der Durchführung von Leistungen einen Liefer- oder Serviceschein, auf dem er den mängelfreien Erhalt der Lieferung schriftlich bestätigt. Sichtbare Mängel und Fehlbestände sind durch den Kunden bei Lieferung auf dem Liefer- bzw. Serviceschein zu vermerken.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Wird die Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden war. Trinkservice behält sich das Recht vor, einen berechtigten Gewährleistungsanspruch nach ihrer Wahl durch Verbesserung bzw. Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

Schadenersatzansprüche des Kunden sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit, außer für Personenschäden, ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz hat der Geschädigte zu beweisen. Die Haftung der Trinkservice ist in diesen Fällen, außer für Personenschäden, der Höhe nach auf den Preis der Ware bzw. der Leistung aus der Lieferung beschränkt. Ersatzansprüche verjähren in 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Die Haftung für Folgeschäden wird ausgeschlossen.

DATEN, ERFÜLLUNGORT, GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND:

Zum Zweck der konzernweiten Verwaltung der Kundendaten, der konzernweiten Verwaltung von Liefer- und Zahlungsmodalitäten, der Zahlungspraxis, sowie zu konzernweiten Marketingzwecken, stimmt der Kunde der Verarbeitung und Übermittlung seiner im Getränkebezugsvertrag angegebenen und der während des Geschäftsverhältnis anfallenden Daten an die Konzernunternehmen zu (die Stammdaten der Konzernunternehmen können unter www.ottakringerkonzern.com abgerufen werden). Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit durch schriftliche Mitteilung an Trinkservice widerrufen werden.

Erfüllungsort ist der Sitz der Trinkservice. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB aus welchem Grund auch immer ungültig oder unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Es gilt österreichisches Recht, nicht jedoch UN-Kaufrecht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien.